GdP-Aktuell

Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Bayern

29.07.2019

Beförderungsauswahl September 2019

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass alle zum 01.09.2019 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

Beförderungen nach A 9 + Z:

Von **2.398** beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **39** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

- 1. in der letzten Beurteilung (2017 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **11 Punkten** erreicht haben.
- 2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2017) eine Gesamtzahl von mindestens **56 Punkten** erreicht haben,
- 3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2014) von mindestens **11 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014, geändert durch IMS Az. IC3-0406-407 vom 12.10.2015,
- 4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im **Besoldungsamt A** 9 von mindestens 93 Monaten aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A11 (§ 13 FachV-Pol/VS):

Von **366** beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **29** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

- 1. in der letzten Beurteilung (2017) ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten erreicht haben,
- 2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2017) eine Gesamtzahl von mindestens **53 Punkten** erreicht haben,
- 3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2014) von mindestens **9 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014, geändert durch IMS Az. IC3-0406-407 vom 12.10.2015,
- 4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im **Besoldungsamt A 10** von mindestens **74 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

